

- |   |            |
|---|------------|
|   | Datum      |
| - Frage an FA SÜGB weitergeleitet:  | 09.08.04   |
| - Beschluss durch FA SÜGB:  | 18.10.04   |
| - Vernehmlassung notwendig:   |            |
| <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> X |            |
| - Endtermin Vernehmlassung FA SÜGB:   |            |
| <br>  |            |
| - Überprüfung Beschluss   | 13.03.205  |
| <br>  |            |
| - Verteilung gemäss Verteiler:<br>(Vorstand, TK, FA, Überwacher)                                | 13.03.2025 |

weitere Abklärungen notwendig?

Frage	Wer	Termin
<b>Beton – Mischgut – Abbaustellen für Gesteinskörnungen</b>  Wechsel der Ausgangsstoffe im laufenden Jahr → Konformitätsnachweis?		
<b>Beschluss</b>		
<p>Die Fragestellung besteht nicht nur für Beton, sondern für jegliche Produktion.</p> <p>Der Hersteller muss die Konformität mit den in der Leistungs-/Herstellererklärung ausgewiesenen Eigenschaften seiner ausgelieferten Produkte jederzeit sicherstellen, d. h. er muss die Konformität laufend beurteilen und entsprechende Nachweise vorlegen können.</p> <p>Wenn gezeigt werden kann, dass der Wechsel der Ausgangsstoffe zu keinen signifikanten Veränderungen der Produkteigenschaften führt, kann die bisherige Konformitätsdokumentation fortgesetzt werden. Anderenfalls ist eine erneute Erst-/Typprüfung oder analoge Prüfung erforderlich. Die detaillierten Bedingungen finden sich in den jeweiligen Produktnormen.</p>		
<b>Bemerkung</b>		

Beschluss der FA-Sitzung vom 13.03.2025